ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG NR. 04/2015 DER STADTVERWALTUNG FLÖHA

Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Flöha für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat in der Sitzung am 26.03.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Flöha voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf - Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf - Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	15.469.600 EUR 16.145.900 EUR - 676.300 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf - Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des	0 EUR
ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes ordentliches Ergebnis) auf	- 676.300 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf - Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	454.450 EUR 253.650 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	200.800 EUR
 Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen 	0 EUR
des Sonderergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes Sonderergebnis) auf	200.800 EUR
- Gesamtbetrag des veranschlagten ordentlichen Ergebnisses auf	- 676.300 EUR
- Gesamtbetrag des veranschlagten Sonderergebnisses auf - Gesamtergebnis auf	200.800 EUR - 475.500 EUR
im Finanzhaushalt mit dem	
 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 	14.934.650 EUR 14.537.350 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der	
Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	397.300 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.932.300 EUR
 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 	4.077.550 EUR - 1.145.250 EUR
	11110.200 2010
 Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder –fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen 	
aus Investitionstätigkeit auf	- 747.950 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	270.000 EUR
 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 	676.750 EUR - 406.750 EUR
- Saldo aus Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus	
Finanzierungstätigkeit als Änderung des Finanzmittelbestands auf	- 1.154.700 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf

1.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

- für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)
- für die Grundstücke (Grundsteuer B)
- Gewerbesteuer

280 vom Hundert

400 vom Hundert

40

§ 6

Die Wesentlichkeitsgrenze für Baumaßnahmen wird auf 100.000 EUR, für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen sowie für Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen auf 10.000 EUR festgesetzt.

§ 7

Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage festgesetzt.

Flöha, den 19.05.2015

Schlosser

Oberbürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom

15.06.-19.06.2015

im Sekretariat des Oberbürgermeisters Zimmer 1.01 öffentlich aus. Die Einsichtnahme kann an diesen Tagen

montags 9:00 – 12:00 und 13:00 - 15:00 Uhr dienstags 9:00 – 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr mittwochs 9:00 – 12:00 und 13:00 - 15:00 Uhr donnerstags 9:00 – 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr

freitags 9:00 – 12:00 Uhr

erfolgen.

Hinweis:

Gemäß § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder
- die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Beziehung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Flöha, 19.05.2015

Schlosser

Oberbürgermeister